

## Begleittext

# Sturm auf den Turm

## Impulsveranstaltung zur Minarettfrage

„Die Begleittexte machen auf sachlich, differenzierte und leicht verständliche Weise deutlich, dass es bei der Minarettfrage vor allem um das Menschenrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz geht und ihrer Haltung zum Völkerrecht. Texte und Veranstaltungen zeigen in einer emotional und symbolisch aufgeladenen Diskussion eine sachliche, Brücken bauende Diskussionskultur auf, die eine differenzierte Meinungsbildung ermöglicht. Das ist ein wichtiger Beitrag zur demokratischen und humanitären Kultur der Schweiz.“

*Eva Südbeck-Baur, Theologin und Leiterin Diakonieförderung, Caritas Zürich*

„Der Reader leistet einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung einer heillos aufgeheizten Debatte. Mit historischen, kulturvergleichenden und juristischen Argumenten weisen die Autorinnen überzeugend nach, dass Minarette keine Speerspitzen islamistischer Raserei sind und das Abendland nicht in die Hölle befördern werden.“

*Dr. jur. Marc Spescha, Rechtsanwalt in Zürich, spezialisiert auf Ausländerrecht und Ko-Autor "Kommentar Migrationsrecht"*

"Minarette, Kirchtürme und repräsentative religiöse Symbole generell sind keine Machtsymbole an sich. In diachron-vergleichender Perspektive zeigt der Begleittext in sehr anschaulicher Weise, dass sich epochen- und kulturspezifisch nicht nur der Zweck, sondern auch die öffentliche Wahrnehmung solcher Symbole ändern."

*Dr. Samuel-Martin Behloul, Religions- und Islamwissenschaftler, Religionswissenschaftliches Seminar, Universität Luzern*

### **Verfasst und herausgegeben von:**

WissensWert Religionen)  
Postfach  
3000 Bern  
www.wissenswertreligionen.ch  
info@wissenswertreligionen.ch  
PC 60-693663-4

*Fribourg, Mai 2009*

## Inhalt

Einleitung <i>von Nina Frei</i>	3
Islam in der Schweiz <i>von Karin Hitz</i>	4
Minarett und Kirchturm – Bedeutung und Geschichte <i>von Ann-Katrin Gässlein</i>	7
Muslimische Präsenz in der Öffentlichkeit <i>von Nina Frei</i>	10
Rechtliche Fragen zur Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ <i>von Karin Hitz</i>	14
Muslimische Minderheiten in Europa <i>von Nina Frei</i>	17
Literatur	21
Internetquellen	22
Über den Verein WissensWert Religionen und die Autorinnen	22

*Einen herzlichen Dank an alle, die uns bei der Erstellung dieses Begleittextes und bei der Organisation der Impulsveranstaltung „Sturm auf den Turm“ fachlich, ideell und finanziell unterstützt haben. An erster Stelle möchten wir Lucia Stöckli, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Religionswissenschaftlichen Seminar der Universität Luzern, unseren Dank aussprechen: Sie hat uns bei der Erarbeitung der Texte mit ihrem Fachwissen sehr geholfen!*

*Melanie Zurlinden hat mit scharfen Augen unsere Texte korrigiert. Nicht zuletzt möchten wir auch Andreas Krummenacher danken, der mehrere unserer Impulsveranstaltungen im Jahr 2009 auf souveräne Art moderierte.*

## Einleitung

Nina Frei

Moscheen gibt es in der Schweiz seit über 50 Jahren. Die meisten sind aber von aussen kaum als solche erkennbar. In der Regel verrät nur ein kleines unscheinbares Schild dem aufmerksamen Beobachter, dass sich in einem bestimmten Gebäude oder Kellergeschoss Muslime zum Gebet treffen.

Nur vier der über 160 muslimischen Gebetsorte in der Schweiz sind mit einem Minarett ausgestattet. Die ältesten Minarette gehören zur Mahmud-Moschee in Zürich, die 1963 eingeweiht wurde, und zur Grossen Moschee in Genf (Moschee Petit-Saconnex), eröffnet 1978. Ein weiteres Minarett wurde im Mai 2005 auf dem Dach der Moschee der Islamisch-Albanischen Gemeinschaft in Winterthur fertig gestellt. Das jüngste Minarett steht in Wangen bei Olten. Im Gegensatz zu den anderen drei Standorten ging der Errichtung dieses Minaretts ein langer juristischer und politischer Streit voraus. Dieser Fall, zusammen mit zwei weiteren, ebenfalls sehr umstrittenen Baugesuchen im Jahr 2006 für Minarette, in Langenthal und in Wil (SG), bildet den Hintergrund für die Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“.

Vertreter der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und der Eidgenössischen Demokratischen Union (EDU) bildeten das „Egerkinger Komitee“, das am 1. Mai 2007 die Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ lancierte. Bereits im Juli 2008 wurde die Initiative bei der Bundeskanzlei eingereicht und in der Folge vom Bundesrat für rechtsgültig erklärt. Momentan, Frühjahr 2009, ist sie beim Ständerat hängig. Die Forderung der Initiative ist ein schweizweites Bauverbot für Minarette. Dazu soll folgender Satz in der Bundesverfassung verankert werden: „Der Bau von Minaretten ist verboten“.

Die Initiative entfacht hitzige Diskussionen in der Schweiz. Von den Befürwortern wird das Bild vom Minarett als Speerspitze des Islam konstruiert. Es sei das äusserliche Symbol für den religiös-politischen Machtanspruch eines Islams, der verfassungsmässige Grundrechte in Frage stelle. Um die Schweizer Gesellschafts- und Rechtsordnung zu schützen, müsse also das Minarett verboten werden. Ein Minarettverbot trage auch dazu bei, die Verbreitung islamistisch-fundamentalistischer Ideen zu unterbinden. Der Bundesrat hingegen empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Er argumentiert, dass die Initiative gegen international garantierte Menschenrechte verstosse und zentralen Grundwerten der Schweizer Bundesverfassung widerspreche. Ausserdem sei ein Verbot von Minaretten kein geeignetes Mittel, um das vom Initiativkomitee angestrebte Ziel zu erreichen. Im Gegenteil: Ein Minarettverbot würde den gesellschaftlichen und religiösen Frieden in der Schweiz gefährden.

Die Diskussion um das Minarettverbot weckt heftige Reaktionen in weiten Teilen der Bevölkerung. Es werden Emotionen und Ängste geschürt, und viele Menschen sind verunsichert. Selten wurde bisher der Versuch unternommen, dieser Verunsicherung mit differenzierten Hintergrundinformationen zu begegnen. Der Verein „Lernprojekt Religionen in der Welt“ (ab Herbst 09: „WissensWert Religionen“) hat sich deshalb dieser Aufgabe angenommen. In der Impulsveranstaltung „Sturm auf den Turm“ beleuchteten Fachleute aus den Bereichen Religions-, Islam- und Rechtswissenschaft in kurzen Referaten verschiedene Aspekte der Minarettfrage in der Schweiz, unabhängig von weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen. Diese Referate sind in ausgearbeiteter Form im vorliegenden Begleittext zusammengefasst und mit Literaturangaben ergänzt.

## Islam in der Schweiz

Wer sind die Muslime in der Schweiz und woher kommen sie?  
Wie sieht ihre gegenwärtige Situation aus und welche Bilder vom Islam herrschen in der Schweiz?

Karin Hitz

Die Wahrnehmung von Muslimen in der schweizerischen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren verändert. Obwohl Muslime schon seit längerem in der Schweiz leben, wurde ihre Präsenz über Jahrzehnte hinweg wenig thematisiert. Dies hat sich vor allem seit den Attentaten von New York 2001 (9/11), Madrid 2004 und London 2005 (7/7) stark verändert. Muslime stehen seit diesen Ereignissen oftmals unter dem Verdacht, terroristischen Gruppierungen anzugehören oder zumindest mit solchen zu sympathisieren. Weiter wird Muslimen nachgesagt, dass sie aus ihrer religiösen Prägung heraus Frauen unterdrücken und den Rechtsstaat untergraben.

Viele der Bilder, welche sich die hiesige Gesellschaft von Muslimen macht, sind geprägt durch die Berichterstattung über Kriege, beispielsweise gegen die Taliban in Afghanistan seit 2001, über die irakische Besetzung Kuwaits und den anschliessenden Krieg gegen die USA (1990/91) oder die heutige Situation im Irak. Auch die Kämpfe und Massaker an Muslimen in Bosnien und im Kosovo in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre haben zu den heute vorherrschenden Bildern ihren Teil beigetragen. Diese Ereignisse warfen Fragen auf: Wurden die Anschläge des 21. Jahrhunderts im Namen des Islams verübt? Kommt Gewalt in islamischen Ländern besonders häufig vor? Predigt der Islam den „Heiligen Krieg“ gegen „Ungläubige“, gegen den Westen?

Dass Gewalt und Attentate im 21. Jahrhundert nicht mehr ausserhalb Europas verübt werden, sondern der Westen bewusst als Ziel für Anschläge gewählt wird, beschwört eine diffuse „islamische Gefahr“ herauf. Viele Menschen sind verunsichert und versuchen, sich gegen eine solche Gefahr zu wehren, indem sie ablehnen, was sie als Ursache solcher Tendenzen vermuten. Ein Teil der schweizerischen Bevölkerung ist heute aufgrund radikaler Aktionen bestimmter Gruppierungen, die im Namen des Islam agieren, besorgt, so dass vielerorts eine Angst vor „dem Islam“ zu spüren ist. Verstärkt wird diese Angst durch das Gefühl, dass die Zahl der in Europa lebenden Muslime kontinuierlich ansteige. All diese Faktoren haben dazu geführt, dass sich heute viele „durchschnittliche“ Muslime explizit von fundamentalistisch-islamistischen Aktionen distanzieren müssen, um nicht in den Verdacht zu geraten, mit solchen Strömungen in Verbindung zu stehen. Grund für Verdächtigungen ist oft lediglich die Tatsache, dass eine Person muslimischen Glaubens ist. Die Lancierung der Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ kann in diesem Zusammenhang als Ausdruck des Gefühls verstanden werden, dass „etwas gegen eine schleichende Islamisierung getan werden muss“. Um hier nicht stehen zu bleiben, ist es wichtig, dass eine Auseinandersetzung mit solchen gesellschaftlichen Verunsicherungen und Vorstellungen stattfindet.

Muslimisches Leben in der Schweiz ist sehr heterogen und vielfältig. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, den Islam zu leben, den islamischen Glauben zu praktizieren. Einige Menschen sind streng religiös, beten regelmässig in Moscheen und halten sich strikt an religiöse Regeln. Andere wiederum betrachten ihre Religion weitgehend als Privatsache und leben ihren Glauben auf eine ganz persönliche Art und Weise. Wieder andere betrachten sich durch ihre Herkunft als Muslime, nicht aber als religiös. Die Vielfalt an muslimischen Lebensentwürfen zeigt, dass es DEN Muslim<sup>1</sup> nicht gibt. Genauso wenig kann generell von DEN Muslimen gesprochen werden.<sup>2</sup> Muslime in der Schweiz kommen aus vielen verschiedenen Ländern<sup>3</sup>, beispielsweise

---

<sup>1</sup> Muslim bedeutet auf Arabisch „derjenige, der sich Gott unterwirft“.

<sup>2</sup> Es empfiehlt sich, nicht von DEM Islam zu sprechen, sondern von Muslimen, was den Fokus auf die Menschen richtet, die sich dieser Religion zugehörig fühlen. Von „Islam“ als einem festgelegten kulturellen Symbolsystem kann man auch deshalb nicht sprechen, weil es viele verschiedene Ausprägungen im Islam gibt, wie es beispielsweise im Christentum verschiedene Konfessionen gibt. So leben in der Schweiz Sunniten, Schiiten, Aleviten, Ahmadiya, Ismailiten und viele ethnisch geprägte muslimische Gruppen.

<sup>3</sup> 56% der Muslime in der Schweiz stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien (Kosovo-Albaner und Bosnier), 20% stammen aus der Türkei, 4% aus den Maghreb-Staaten, 3% aus dem Libanon, 15% aus Schwarzafrika und Asien.

aus Marokko, Tunesien, Ägypten, Mali, Somalia, aus dem Sudan oder aber aus Bosnien, Albanien oder dem Kosovo, der Türkei, Syrien, Palästina, aus dem Iran, Pakistan, Indien, Malaysia, Indonesien und anderen Ländern. Dementsprechend haben viele auch kulturspezifische Ideen und Vorstellungen davon, was Islam bedeutet und wie die alltägliche religiöse Praxis gestaltet werden soll. Einige feiern zusätzlich zu den muslimischen noch andere Feste und haben verschiedene Bräuche. Auch gibt es individuelle Lebensläufe, die wiederum dem Glauben eine ganz persönliche Ausprägung verleihen.

Im Folgenden soll betrachtet werden, wie Muslime in die Schweiz kamen und wie sich die demographische Situation und die Landschaft muslimischer Bauwerke heute in der Schweiz präsentieren. Die Immigration in die Schweiz wurde vom Wirtschaftsboom der Nachkriegsjahre und dem hohen Bedarf an Arbeitskräften angetrieben. Während die rekrutierten Gastarbeiter zunächst aus dem katholisch geprägten Italien oder aus Portugal stammten, verlagerte sich dies ab Mitte der 1960er Jahre zunehmend in Richtung muslimischer Arbeiter aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien. Ihr Status war klar: Als Gastarbeiter war ihr Aufenthalt in der Schweiz von Anfang an nur temporär gedacht, und sie selbst waren überzeugt, nach getaner Arbeit wieder in ihr Heimatland zurückzukehren. Die Gastarbeiter wurden als arbeitsam, ruhig und bescheiden geschätzt. Sie blieben im öffentlichen Leben weitgehend unsichtbar und führten ein unauffälliges Leben. Ihr Glauben spielte keine grosse Rolle. Sie praktizieren diesen im privaten Rahmen.

Die Situation von Muslimen in der Schweiz änderte sich mit dem Familiennachzug. Die ehemaligen Gastarbeiter begannen, sich dauerhaft mit ihren Familien in der Schweiz niederzulassen, ihre Anzahl wuchs ebenso wie ihr Wunsch, mit ihrer Religion im neuen Land heimisch zu werden. Dazu gehörte das Bedürfnis, ihren Glauben zusammen mit anderen zu praktizieren. Vermehrt begannen sich Muslime zu organisieren und sich in Gemeinschaftszentren zu treffen, wo gegenseitiger Austausch und soziale Kontakte stattfinden konnten. Die meisten muslimischen Gruppierungen verfügen heute über keine repräsentative religiöse Infrastruktur. Vielmehr versammeln sie sich zum Gebet und für kulturelle Veranstaltungen in Privatwohnungen oder ehemaligen Gewerberäumen, die als Gebetsräume eingerichtet, aber von aussen kaum als solche erkennbar sind.

Seit den 1960er Jahren ist der Anteil von Muslimen an der Gesamtbevölkerung gestiegen. Muslime stellen heute die grösste nichtchristliche Religionsgemeinschaft in der Schweiz dar. Lebten 1970 erst 16 300 Muslime in der Schweiz, hatte sich die Zahl zehn Jahre später auf 56 600 und 1990 auf 152 200 Muslime erhöht. Bei der Eidgenössischen Volkszählung im Jahr 2000 wurden knapp 311 000 Muslime registriert, was gut vier Prozent der schweizerischen Gesamtbevölkerung ausmacht.<sup>4</sup> Etwa zehn Prozent der Muslime besitzen die Schweizer Staatsbürgerschaft, was im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eher wenig ist.<sup>5</sup>

Lange Zeit hat sich die offizielle Politik wenig darum gekümmert, ob und wie sich Einwanderer und ihre Nachkommen in der Schweiz integrieren, und ob allenfalls spezifische Fragen zu klären sind. Max Frisch hat bereits 1965 festgestellt: „Man hat Arbeitskräfte gerufen, und es kamen Menschen“. Damit wies er darauf hin, dass die Politik für diese neue Situation Verantwortung übernehmen müsse. Diese Erkenntnis behält auch heute ihre Gültigkeit und ist vielleicht im Moment präsenter als je zuvor.

---

Neben der sunnitischen Mehrheit (75%) leben in der Schweiz ca. 12 000 Schiiten, vorwiegend iranischer Herkunft. Hinzu kommen türkische Aleviten (10-15%) sowie ca. 40 000 Muslime schweizerischer Nationalität (infolge Einbürgerungen, Heirat oder Konversion). (Quelle: [www.religionenschweiz.ch](http://www.religionenschweiz.ch), Zugriff am 29.04.09).

<sup>4</sup> Religionsstatistik Schweiz: Die eidgenössische Volkszählung 2000 ermittelte 311 000 Angehörige islamischer Glaubensgemeinschaften (4,3% der Bevölkerung), 21 000 Buddhisten (0,3%), knapp 28 000 Hindus (0,4%). Personen jüdischen Glaubens stellten knapp 18 000 Personen (0,2%), die Christkatholische Kirche zählte 13 300 Mitglieder (0,2%) und christlich-orthodoxe Kirchen hatten 132 000 Mitglieder (1,8%). Die mit Abstand grössten religiösen Gruppen bildeten die römisch-katholische Kirche mit 3 Millionen Mitgliedern (41,8%) und die evangelisch-reformierte Kirche mit 2,4 Millionen Mitgliedern (33%). Keiner bestimmten Kirche zugehörig bezeichnen sich 810 000 Personen (11,1%). (Quelle: [www.religionenschweiz.ch](http://www.religionenschweiz.ch), Zugriff am 29.4.2008)

<sup>5</sup> In diesem Kontext gilt zu bedenken, dass die Einbürgerungspraxis der Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sehr restriktiv ist.

Eine Studie mit dem Titel „Muslime in der Schweiz“, verfasst und herausgegeben von der Eidgenössischen Ausländerkommission<sup>6</sup> im Jahr 2005, hat die Haltungen von 33 „durchschnittlichen“ Muslimen untersucht. Es sollten diejenigen Muslime befragt werden, die sonst kaum zur Sprache kommen und von denen wenig in den Zeitungen zu lesen ist. Diese Menschen stellen die grosse Mehrheit der Muslime in der Schweiz dar. Sie wurden nach ihren Erwartungen und Einstellungen zu drei grossen Themenbereichen befragt: zur ihrer religiösen Praxis, ihrer Integration in die Schweizer Gesellschaft und zu ihrem Verständnis von den Rechten und Pflichten als Staatsbürger in einer multireligiösen Gesellschaft.

Die Resultate der Studie zeigen, dass die meisten Muslime genau wie die meisten Angehörigen christlicher Konfessionen und anderer Religionen laizistisch<sup>7</sup> orientiert sind. Sie verstehen sich als Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, arbeiten in unterschiedlichen Berufen, haben verschiedene nationale und kulturelle Hintergründe und gehören unterschiedlichen sozialen Schichten an. Das Bekenntnis zum Islam wird sehr unterschiedlich verstanden, die religiösen Praktiken weisen individuell gefärbte Ausprägungen auf. Lediglich eine Minderheit ist als streng praktizierende Gruppe zu bezeichnen. Über 80 Prozent leben ihre Religion sehr pragmatisch und sehen keinen Widerspruch zu den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Gesetzen. Keine der interviewten Personen meinte, dass ihre persönlichen Werthaltungen nicht den demokratischen Grundwerten der Schweiz entsprächen. Die Befragten vertreten in grosser Mehrheit die Auffassung, sie können ihren Glauben weitgehend problemlos leben, ohne als gläubige Muslime in Konflikt mit den in der Schweiz geltenden Gesetzen und Normen zu geraten. Zwar wurden in den Gesprächen durchaus auch ungelöste Probleme und Schwierigkeiten im Alltag thematisiert, wie etwa die Frage nach muslimischen Friedhöfen. Doch gesamthaft betrachten es die meisten Befragten als Chance, als Muslime in einem Land wie der Schweiz mit seinen zahlreichen sozialen Errungenschaften und Rechtsgarantien leben zu können.

Ein Punkt, der tendenziell zu Konflikten mit der hiesigen Gesellschaft führen kann, liegt in der Art und Weise, wie Geschlechterverhältnisse konzipiert werden. Zwar haben sich die Befragten klar von der Praxis der genitalen Verstümmelung<sup>8</sup>, der Polygamie<sup>9</sup> oder der Kinderheirat distanziert. Doch in Bezug auf die Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nicht-Muslim, die gemäss Koran nicht zulässig ist, vertraten die meisten Befragten eine klar ablehnende Haltung – nicht aber umgekehrt. Schliesslich ist wichtig zu wissen, dass viele Muslime ihren Glauben – nicht anders als Christen – zunehmend auf individuelle Weise praktizieren und als private Angelegenheit betrachten.<sup>10</sup>

Die Resultate der Studie widersprechen in vielen Punkten den Klischees und Stereotypen, die über Muslime im Umlauf sind. Die Studie zeigt, dass die „schweigende Mehrheit“ der Muslime pragmatischer und offener ist als die vorherrschenden Bilder über sie vermuten lassen. Solche stereotypen Bilder können sich jedoch verändern, es kommen neue hinzu und alte verschwinden. Früher wurden oft Italiener als Ausländer abgelehnt, heute ist es das „Feindbild Islam“, das vielerorts die Einstellungen von verunsicherten Menschen prägt. So meint eine Frau aus Albanien, dass sie vor 9/11 einfach als Albanerin bezeichnet wurde. Heute aber gilt sie als Muslimin. Was wird sie morgen sein?

---

<sup>6</sup> Eidgenössische Ausländerkommission EKA (Hrsg.): Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen. Eine Studie der Forschungsgruppe „Islam in der Schweiz“ (GRIS), Autoren: Gianni, Matteo, unter Mitwirkung von Schneuwly-Purdie, Mallory u. a., Bern-Wabern: Eidgenössische Ausländerkommission EKA 2005, Reihe: Materialien zur Integrationspolitik. Download unter: [www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/mat\\_muslime\\_d.pdf](http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/mat_muslime_d.pdf) (Zugriff am 3.5.09).

<sup>7</sup> Laizismus ist die Trennung von Religion und Staat, die in der Verfassung eines Staates niedergeschrieben ist.

<sup>8</sup> Die Praxis der Genitalverstümmelung hat seine Ursache nicht in islamischen Quellen.

<sup>9</sup> Als Polygamie wird die Praxis bezeichnet, mehrere Frauen zu heiraten. Gemäss islamischem Recht (Sure 4,3) darf ein Mann bis zu vier Frauen ehelichen, sofern ihm seine erste Frau dies erlaubt. Jeder Frau hat er einen eigenen Haushalt und eigenes Vermögen einzurichten sowie eine Mitgift zu geben. Moderne muslimische Gelehrte sind der Ansicht, dass die Bedingung der Gleichbehandlung aller Frauen nicht einhaltbar sei und deswegen die Einehe vorzuziehen sei.

<sup>10</sup> Vgl. Bleisch Bouzar Petra: Im Islam muss man auch ein bisschen selber forschen. Qualitative Untersuchung über die Zuweisung von Autorität in religiösen Fragen bei Schweizer Musliminnen. Lizentiatsarbeit. Universität Fribourg 2005.

# Minarett und Kirchturm – Geschichte und Bedeutung

War ein Minarett immer Teil einer Moschee?  
Gibt es historische Parallelen zwischen Kirche und Moschee, Turm und Minarett, Muezzinruf und Glockengeläut?

Ann-Katrin Gässlein

Die Intensität, mit welcher die Diskussion um religiöse Symbole - wie das islamische Minarett in der Schweiz - ausgefochten wird, erstaunt: Christen und Muslime, Imame und Pfarrer, Minarettgegner und Befürworter, an religionspolitischen Fragen interessierte Personen und nicht zuletzt juristische und politische Entscheidungsträger nehmen gleichermaßen an der Debatte teil. Sie streiten über die Bedeutungen, welche islamischen und christlichen Sakralbauten innewohnen. Daher soll ein Blick auf eben diese Bedeutungszuschreibungen geworfen werden, die von Christen und Muslimen gegenüber ihren eigenen und fremden religiösen Gebäuden gemacht wurden:

Bei einem Minarett handelt es sich in erster Linie um ein Bauwerk, das in unmittelbarer Nähe zu oder direkt auf einer Moschee steht. Die ersten Minarette entstanden bereits ca. 60 Jahre nach dem Tod des Propheten Muhammad, (632 n. Chr.), also um das Jahr 700 n.Chr., vermutlich in Syrien. Ursprünglich diente das Minarett dem Muezzin, fünf Mal am Tag die Gläubigen der Umgebung zum Gebet zu rufen; früher rief er vom Erker oder Dach eines Wohnhauses. Eine theologische Begründung für ein Minarett lässt sich weder aus dem Koran noch aus der Sunna herauslesen; Minarette gehören vielmehr zum kulturellen Erbe des Islam. Heute stellen sie fast immer ein Dekorationselement dar. Der fünfmalige Ruf zum Gebet vollzieht sich in kaum einer Moschee noch nach alter Sitte von ihrem Balkon. Entweder erschallt der Gebetsruf durch Lautsprecheranlagen, oder auf den Gebetsruf wird aus schallschutzrechtlichen oder politischen Gründen verzichtet. Und selbst dort, wo der Gebetsruf noch vom Minarett ausgerufen wird, lässt der Muezzin seine Stimme von der untersten Terrasse aus erschallen

Tatsächlich existiert in der islamischen Welt eine Reihe von Sakralbauten ohne Minarett, und es ist auch nicht so, dass jede muslimische Gemeinde in Europa ein Minarett für ihr religiöses Zentrum fordern würde. Offenbar ist das Minarett nicht konstituierendes Element eines islamischen Sakralbaus. Darauf berufen sich die Befürworter der Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“, wenn sie den Muslimen den Bau des Minaretts verwehren möchten.

Eine so einfache Kategorisierung wird jedoch dem Minarett und seinem Ansehen nicht gerecht. Es verrät mehr über die Sichtweise des Betrachters als über islamische Sakralbauten selbst, wenn ein Moschee für die Ausübung der Religion als wichtig, ein Minarett dagegen als überflüssig erachtet werden. Moscheen waren, architektonisch gesehen, in islamischen Gesellschaften keineswegs ausschliesslich sakrale Bauwerke. Schon immer wandten sie sich explizit an die Öffentlichkeit: Mit ihren Räumen erfüllten sie eine spirituelle Funktion; daneben sollten sie die Geselligkeit pflegen und der Begegnung dienen. In der so genannten Blütezeit des Islam, der Hochkultur, die während der Regierungszeit der Abbasiden (749-1258 n. Chr.) herrschte, waren in Moscheen auch Bibliotheken untergebracht und sie dienten als Schulen, in denen weit mehr als nur theologisches Wissen vermittelt wurde. Weiter dienten Moscheen als Gästehäuser für Gläubige, die sich vor Ort zwischen den Gebeten rituell waschen wollten.

Diese kulturgeschichtlichen Vorstellungen mag Farhad Afshar, der aus einer iranischen Adelsfamilie stammt, gehabt haben, als er Anfang 2007 beim Gemeinderat der Stadt Bern eine erste Anfrage für das „grösste islamische Kulturzentrum der Schweiz, ja gar Mitteleuropas“ stellte, das mit Geschäften, einem Viersternehotel, Museum, Moschee und repräsentativem Minarett ausgestattet sein sollte.<sup>11</sup> Sollte die Stadt das Projekt bewilligen, so Afshar, wolle er „die besten Architekten der Welt zu einem Wettbewerb einladen“. Islamische Architektur und Schweizer Kultur sollten so verschmelzen.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Vgl. Meier, Michael. Das Islam-Zentrum ist ein Projekt Afshar. Tagesanzeiger. 2. Mai 2007.

<sup>12</sup> Auf eine erste unverbindliche Anfrage für den Bau dieses Islamzentrums ist der Berner Gemeinderat am 1. Juni

Moscheen, so lässt sich festhalten, beinhalten schon immer Bereiche der lokalen Öffentlichkeit. Die Räumlichkeiten in Ländern, die vom Islam geprägt sind, gelten dann als sakral, wenn sich die Muslime zum Gebet versammeln. In der europäischen Diaspora hat sich allerdings eine andere Deutung stärker durchgesetzt.<sup>13</sup> Im Milieu muslimischer Migranten lassen sich drei statt zwei Raumzonen ausmachen: Nicht nur die von Betenden erfüllten Räume gelten als heilig, sondern auch die Architektur, die sich an diese Räume unmittelbar anschliesst. In solchen Zonen wird an die Moschee-Tradition vergangener Jahrhunderte angeknüpft: Heute werden dort beispielsweise rituell reine Halal-Produkte angeboten und eine folkloristische Geselligkeit mit Teestube und Jugendtreff, Hochzeiten und gemeinsamen Fernsehabenden gepflegt. Diese „zweite Zone“, in welcher eine Aneignung und Revitalisierung von identitätsstiftenden kulturellen Aktivitäten stattfindet, wird von der „dritten“ Zone der nichtmuslimischen Umwelt, die von Muslimen häufig als gottverlassen und heimatfern wahrgenommen wird, scharf abgegrenzt. Erst dort beginnt der tatsächliche profane<sup>14</sup> Raum. Dieser alltäglich unterstellte Kontrast lässt somit alle „islamrelevanten“ Teestuben, Geschäfte und sogar von Muslimen bewohnten Mietwohnungen im Umkreis der Moschee als sakral erscheinen. Das Minarett gehört selbstverständlich in diese Zone mit hinein.

Auch ein Kirchturm steht entweder in unmittelbarer Nähe einer Kirche oder ist in diese baulich integriert.<sup>15</sup> Er kann isoliert stehen oder in Zweier- oder Vierergruppen vorkommen. Seine häufigste Position liegt am Ende des Kirchenschiffs, traditionellerweise am Westende. In der ersten Phase des ungehinderten Kirchenbaus seit der Regierungszeit von Kaiser Konstantin (3. Jh. n. Chr.) spielten Kirchtürme in Europa noch keine besonders wichtige Rolle. Seit dem 6. Jahrhundert treten – erstmals in Ravenna, Italien – die ersten Kirchen mit freistehenden Glockentürmen auf, fast zeitgleich zu den ersten Minaretten im Mittelmeerraum. Ab dem 11. Jahrhundert wird der Kirchturm zum dominierenden Element im Kirchenbau. In der Spätromanik und Gotik erhält er sein spitzes Dach. Die höchsten christlichen Sakralbauten entstehen in dieser Epoche, und der Kirchturm wird prägendes Zeichen der abendländischen Stadtsilhouetten – ähnlich wie der schlanke Minarett-Turm das orientalische Stadtbild prägt.

Aus der theologischen Symbolik des Christentums lässt sich das Phänomen des Kirchturms nicht erklären, und für die sakrale Ausstattung des Kirchenraums stellt er keine Notwendigkeit dar. Überhaupt konnte der Turm höchstens im Erdgeschoss als Kapelle oder Teil des Kirchenschiffs sakral genutzt werden. Im 16. Jahrhundert setzte der Bau von Kirchtürmen weitgehend aus. Erst im 19. Jahrhundert erlebte er im Zuge des Historismus eine Wiederentdeckung. In ihrer Zweckbestimmung und Funktionalität haben christliche Kirchtürme im Lauf der Geschichte zwar interessante Wechsel erfahren, doch eine religiöse Notwendigkeit – beispielsweise das Geläut zum Gottesdienst – lässt sich nicht begründen. Ein hoher und schlanker Turm stellt keine Notwendigkeit dar, um eine oder mehrere Glocken aufzuhängen und läuten zu lassen; diese Aufgabe kann und konnte ein einfacher Glockenstuhl ebenso gut oder besser erfüllen. Kirchturm und Geläut sind also funktional voneinander unabhängig, ebenso wie das Minarett und der Ruf des Muezzins.

Ein bewusster Verzicht auf einen Kirchturm, oder die Entscheidung für einen Turm mit geringer Höhe, geht auf die monastischen Traditionen des Mittelalters zurück: Als Ausdruck christlicher Demut verboten sich einige Mönchsorden, etwas anderes als einen schlichten Dachreiter auf ihre Kirchen zu setzen, auch auf solche, die ein monumentaleres Ausmass besaßen. Tatsächlich kommen heute zahlreiche christliche Konfessionen bei kirchlichen Neubauten ohne Turm aus, sei es aus finanziellen oder anderen Gründen.

Wie sehr allerdings der Kirchturm geradezu sprichwörtlich mit der Kirche verknüpft und als untrennbar wahrgenommen wird, zeigen die Anzeichen für Gottesdienstzeiten in Deutschland

---

2007 nicht weiter eingetreten.

<sup>13</sup> Vgl. Hüttermann, Jörg. Das Minarett. Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole. Juventa Verlag Weinheim und München 2006, S. 51.

<sup>14</sup> Gemeint ist der „unheilige“, „ungeweihte“, „alltägliche“ oder „weltliche“ Raum im Gegensatz zum „sakralen“ Raum.

<sup>15</sup> Vgl. Pevsner, Nikolaus. Europäische Architektur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft 8. Auflage 1997.



auf öffentlichen Verkehrsschildern: Nicht das Kreuz oder der Fisch oder ein anderes traditionell christliches Symbol wird verwendet, um den Neuankömmling zur christlichen Feier einzuladen, sondern das Zeichen „Haus mit Turm“ ist zum Symbol für eine christliche Kirche geworden.<sup>16</sup>

Über die Jahrhunderte hinweg hat die Zweckbestimmung des christlichen Kirchturms so viele Umdeutungen erfahren, dass er weder historisch als rein religiöses Bauwerk eingeordnet werden kann, noch heute ausschliesslich als Sakralbau wahrgenommen wird – ausser von Einwanderern mit einem anderen religiösen Hintergrund als dem christlichen. Seit der Erfindung des mechanischen Uhrwerks diente er als Uhrturm, um Dorf- oder Stadtbewohnern als „Zeitnormal“ zum Einstellen ihrer Uhren zu dienen. Die Glockenschläge zur Zeitankündigung dienten den Arbeitern auf den umliegenden Feldern. Als Wachturm bildete der Kirchturm bis ins 19. Jahrhundert den Arbeitsplatz des Türmers, einer heute ausgestorbenen Berufsgattung. Aufgabe des Türmers, der im Mittelalter sogar seine Wohnung in einem der höchsten Türme der Stadt untergebracht hatte, war es, nach militärischen Bedrohungen oder Bränden Ausschau zu halten. Die exponierte Lage, die einen ausgezeichneten Überblick über das Dorf und die Umgebung ermöglichte, spielten in der Geschichte auch für den islamischen Muezzin, der vom Minarett aus zum Gebet rief, eine Rolle: In diesem Fall waren aber keine scharfen Augen gefragt. Im Gegenteil: Es wurden vor allem Blinde mit der Aufgabe betraut, damit sie als Muezzin nicht Orte einsehen konnten, an denen sich Frauen aufhielten.

Durch seine vielfältigen Funktionen erfüllte er Aufgaben, die weit über rein religiöse Bedürfnisse hinausging. Er avancierte zum Dienstleister für die Allgemeinheit – und diese Rolle nimmt er bis heute wahr. In jüngster Zeit können Kirchtürme für den Mobilfunk genutzt werden, insofern der Denkmalschutz das Anbringen von Antennen zulässt. Nicht zuletzt stellen Kirchtürme heute auch eine mögliche Werbefläche dar, auch wenn diese Möglichkeit für finanzielle Einnahmen umstritten ist. In den meisten historischen Stadtkernen Europas gehört der Kirchturm zum prägenden Bild und avancierte oft zum Wahrzeichen. Zahlreiche Türme in Europa wurden mit persönlichen Namen versehen, was zeigt, dass sie als Zeichen der Freundschaft empfunden wurden: der „lange Jan“, der „Big Ben“ oder der „Alte Steffel“.<sup>17</sup> Und was kann die identitätsstiftende Funktion eines Kirchturms besser verdeutlichen als der Brauch in seiner Spitze Zeitkapseln zu deponieren?<sup>18</sup> Zeittypische Dinge wie Münzen, Geldscheine oder Zeitungen werden dort für die nächste Generation hinterlegt. Man geht davon aus, dass der Kirchturm den eigenen Tod und die eigene Epoche überdauern wird, dass ihn zukünftige Generationen ebenso schützen und achten werden. Der Kirchturm wird so zu einem Träger der kulturellen Erinnerung.

Den immer auch öffentlichen Anspruch, der den Kirchturm gleichermassen sakral wie profan erscheinen lässt, muss eine christliche Gemeinde in Kauf nehmen. Sie kann von der säkularen Mitnutzung ihrer Räumlichkeiten durch Besuche, Konzerte oder Ausstellungen profitieren, insbesondere, wenn die Gebäude von touristischem Wert sind. Da auch die staatliche Seite Interesse daran hat, die Kirche mit Kirchturm in bestem Licht erscheinen zu lassen, kann die Gemeinde auf finanzielle Unterstützungen für Renovierungsarbeiten hoffen. Auf der anderen Seite darf sich, wer in einer historischen Kirche Gottesdienst feiert, nicht an den Touristenströmen stören, die auch ausserhalb der Besuchszeiten eintreten. Zu den Aufgaben des Mesners<sup>19</sup> einer solchen Kirche gehört es, regelmässig Schulklassen über die Wendeltreppe in das Gestühl des Kirchturms zu führen. Bei ihm, der für Pflege und Unterhalt der Kirche zuständig ist und früher auch oft das Läuten der Glocken verantwortete, handelt es sich ebenso wenig um einen Geistlichen wie beim Muezzin, der die islamischen Gläubigen zum Gebet rief und ruft. Beide gehören einfach zum Personal des Gotteshauses.

Es mag als Ironie der europäischen Geschichte gelten, dass christliche und islamische Bauwerke nicht nur wechselseitige Nutzungsmöglichkeiten boten, sondern sich auch an der

<sup>16</sup> In der Schweiz werden die Gottesdienstzeiten mit dem Symbol des Kreuzes auf Schildern angekündigt.

<sup>17</sup> Vgl. Révész-Alexander, Magda: *Der Turm als Symbol und Erlebnis*. Martinus Nijhoff, Haag 1953, S. 21.

<sup>18</sup> Spiegel Online. 16.01.2009. Archäologen öffnen 200 Jahre alte Zeitkapsel: [www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,528908,00.html](http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,528908,00.html) (Zugriff am 06.05.09).

<sup>19</sup> In der Schweiz ist die Berufsbezeichnung „Sakristan“ geläufig.

Spitze der architektonischen Höchstleistungen abwechselten. Als schönstes Minarett Westeuropas wird heute die Giralda im spanischen Sevilla angesehen, die heute als Teil der Kathedrale Maria de la Sede das christliche Wahrzeichen der Stadt bildet.<sup>20</sup> Als Turm der einstigen Moschee wurde sie 1196 n.Chr. von Abu Jussuf Jakub, Ahmed ibn-Basso und Ali al-Gomara aus Backsteinen 82 Metern hoch geerbaut, was sie zum höchsten Bauwerk des damaligen Europas machte. Gemeinsam mit der benachbarten Kathedrale wurde die Giralda 1987 von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Diesen Titel teilt sie sich mit der Hagia Sofia, der im 6. Jahrhundert erbauten ehemaligen Sophienkirche, spätere Moschee und heutiges Museum in Istanbul.<sup>21</sup> Jahrhundertlang bildete das Bauwerk, das orthodoxen Christen als wichtigstes Heiligtum galt und von den Osmanen zur Hauptmoschee umgewandelt wurde, mit ihrer 55 Meter hohen Kuppel das höchste Bauwerk Europas.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass weder Minarett noch Kirchturm mit einfachen Etikettierungen und Einteilungen nach religiöser oder funktionaler Notwendigkeit versehen werden können. Die beiden Bauwerke verfügen über so manche historische und gesellschaftliche Parallele, und offensichtlich ist ihnen die architektonische Grundstruktur gemeinsam – die weltweit verbreitete Form des Turms.

## Muslimische Präsenz in der Öffentlichkeit

Was bedeutet der Bau einer Moschee für die Muslime in der Schweiz?  
Welche Konsequenzen ergeben sich für die mehrheitlich nicht-muslimische Öffentlichkeit?

Nina Frei

Die Präsenz des Islam und der Muslime im öffentlichen Raum der Schweiz ist längst nicht mehr zu ignorieren. Ihre deutliche Sichtbarkeit führt zu heftigen Diskussionen in der Schweizer Öffentlichkeit: Das Thema Islam und Muslime gehört zur Tagesordnung. Dabei wird vielfach „der Islam“ zur Debatte gestellt oder bestimmte Aspekte der als islamisch beschriebenen Kultur, wie die Stellung der Frau oder der Fundamentalismus. Im Kern geht es dabei aber auch um andere Fragen wie: Ist eine Integration von Muslimen möglich? Ist „der Islam“ eine Bedrohung für die Grundlagen unserer Gesellschaft? Wie stark sollen und müssen sich die Muslime den hiesigen Gegebenheiten anpassen? Und: Welcher Platz und wie viel Raum soll und darf den Muslimen in der Öffentlichkeit gewährt werden?

Die starke öffentliche Thematisierung ist verbunden mit der Tatsache, dass viele Muslime und muslimische Vereinigungen zunehmend in die Öffentlichkeit treten. Während die muslimischen Gastarbeiter vor einigen Jahrzehnten noch weitgehend diskret in der „Unsichtbarkeit“ gelebt und gebetet haben, treten mittlerweile viele offen als Muslime auf. Einerseits wächst ihr Selbstbewusstsein und sie beginnen, Forderungen nach Anerkennung und Mitsprache in der Öffentlichkeit zu stellen. Andererseits zwingen sie die negativen Medienmeldungen aus der islamischen Welt oder über islamistisch motivierte Terroranschläge dazu, Stellung zu beziehen und sich und ihren Glauben zu rechtfertigen. Diese scheinbar plötzliche Präsenz des Islams in der Öffentlichkeit verunsichert breite Teile der Schweizer Bevölkerung. Viele hegen die Befürchtung, dass die Schweiz vom Islam langsam überrollt werde. Diese Verunsicherung greifen auch die Befürworter der Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ in ihrer Argumentation auf. Sie bezeichnen die Minarette als „Speerspitzen des Islams“, die den religiös-politischen Machtanspruch des Islam symbolisieren. Um diesem Machtanspruch Einhalt zu gebieten, so die Befürworter weiter, müssen Minarette verboten werden.

Doch zur Erinnerung: Lediglich ca. vier Prozent der Schweizer Bevölkerung sind Muslime. Die

<sup>20</sup> Der Name stammt von der Statue, die das Bauwerk krönt. Sie soll den Frieden symbolisieren und dient zugleich als Wetterfahne (giralda) (Quelle: [www.sevillaonline.es](http://www.sevillaonline.es), Zugriff am 06.05. 09).

<sup>21</sup> Hubertus Adam und Jochen Paul (Hrsg.). Höhepunkte der Weltarchitektur, Verlag DuMont, Köln 2001 S. 75.

Moscheen und Gebetsräume, die sie für ihre Gebete nutzen, befinden sich fast ausschliesslich in Wohnungen, Kellern, Fabrikhallen oder Büroräumen und es gibt bisher nur vier Minarette in der Schweiz (Genf, Zürich, Winterthur und Wangen bei Olten). Diese Zahlen verdeutlichen die Kluft zwischen der tatsächlichen muslimischen Präsenz in der Schweiz einerseits und den viel beschworenen Bildern einer drohenden Islamisierung unserer Gesellschaft andererseits. Doch obwohl diese Bilder übertrieben sein mögen, steht hinter ihnen doch eine soziale Realität. Muslime in der Schweiz fordern Anerkennung als Teil unserer Gesellschaft.

Diese Entwicklung vollzog sich aber nicht plötzlich von gestern auf heute. Sie begann bereits vor mehreren Jahrzehnten, als muslimische Gastarbeiter begannen, sich mit ihren Familien dauerhaft hier einzurichten. In den 1980er Jahren gründeten Muslime ihre ersten Vereine und begannen sich so zu organisieren. Viele dieser Vereine waren und sind auch heute noch ethnisch orientiert und dienen oft als Gemeinschaftszentren, wo man sich treffen, gegenseitig austauschen und gemeinsam beten kann. Die ersten zwei repräsentativen Moscheen<sup>22</sup> in der Schweiz, beide mit Minarett, wurden bereits 1963 (Mahmud-Moschee in Zürich) und 1978 (Grosse Moschee in Genf) eingeweiht. In beiden Fällen führten ihr Bau und die dazugehörigen Minarette weder damals noch heute zu Streitigkeiten. In Genf beispielsweise bemerkte der damalige Bürgermeister im Blick auf das geplante Minarett sogar, es sei zu klein, worauf es von 18 Meter auf die heute 22 Meter erhöht wurde.

Mit der Absicht, sich dauerhaft in der Schweiz niederzulassen und heimisch zu werden, hat sich das Selbstverständnis der hiesigen Muslime grundlegend verändert. Besonders deutlich wird dies bei der zweiten und dritten Generation, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind. Dieser Wandel äussert sich nun u.a. in zunehmend deutlicheren Forderungen nach Anerkennung und Sichtbarkeit in der Schweizer Gesellschaft. Dazu gehört der Wunsch nach Moscheen, die als solche erkennbar und sichtbar sind, und nach Gemeinschaftszentren, die genug Platz für alle bieten. Viele Muslime möchten aus der „Unsichtbarkeit“ und der beengten Situation ihrer bisherigen Gebetsorte heraustreten. Sie fordern aber auch politische und gesellschaftliche Einbindung und Teilnahme. Dabei muss beachtet werden, dass mittlerweile etwa zehn Prozent von ihnen Schweizer Staatsbürger sind. Mit dem neuen, selbstbewussten Auftreten verdeutlichen die Muslime in der Schweiz, dass sie nicht länger stillschweigend die ihnen zugewiesene Rolle als Gäste und als Fremde akzeptieren, die quasi willkürlich vom Wohlwollen der Gastgeber abhängig ist.

Mit ihrem neuen Selbstverständnis und Auftreten stellen die muslimischen Minderheiten die bestehende Hierarchie zwischen Alteingesessenen und Fremden in der Schweiz in Frage. Diese Hierarchie, die den Alteingesessenen das Bestimmungsrecht und die Rolle des Platz Zuweisers übertrug, galt in den Augen vieler als selbstverständlich richtig und daher unumstösslich. Nun beginnen Muslime, die „Fremden“, Mitbestimmung zu fordern und ihre Präsenz symbolisch zu markieren. Das verunsichert, und angesichts der gegenwärtigen Situation, in der weltweit über islamistisch motivierte Terrorismusgefahr diskutiert wird, wird aus der Verunsicherung schnell Abwehr. Dass sich nun diese Konflikte gerade an der Frage entzünden, ob Muslimen das Recht zugestanden werden soll, Minarette zu errichten, erstaunt nicht unbedingt. Einerseits kann und soll in einem demokratischen Land wie der Schweiz den Muslimen nicht das Recht auf Gebetsräume und die Ausübung ihres Glaubens an sich abgesprochen werden. Also richtet sich der Widerstand lediglich gegen das deutlich sichtbare Zeichen muslimischer Gebetsorte - gegen das Minarett. Andererseits bietet sich das Minarett auch deshalb als Zielscheibe des Widerstands an, weil es in der Vorstellung vieler als konkretes, materielles Symbol für den Macht- und Herrschaftsanspruch der Muslime steht. Ein Verbot des Baus von Minaretten, wie es die Initiative fordert, richtet sich demnach nicht nur gegen die sichtbaren Zeichen von Muslimen in Form von Gebetstürmen sondern ebenso, wenn auch weniger explizit, gegen ihre Aneignung des öffentlichen Raums. Ein Beispiel für solche Konflikte um den Bau von Minaretten in der Schweiz ist der Fall Wangen bei Olten. Dort wurde im Januar 2009 das vierte und jüngste Minarett der Schweiz errichtet, um das seit Herbst 2005 heftige juristische und

---

<sup>22</sup> Als „repräsentative Moschee“ werden im Folgenden Moscheen bezeichnet, die eindeutige architektonische und symbolische Merkmale aufweisen, um als solche erkennbar zu sein. Dazu gehören in vielen Fällen auch ein oder mehrere Minarette.

politische Streitigkeiten tobten. Von dem Zeitpunkt an, als der Türkisch-islamische Verein Olten den Dachaufbau eines sechs Meter hohen Minaretts beantragte bis zu dessen Errichtung im Januar 2009, kam es zu mehr als 70 Einsprachen und einer Unterschriftensammlung von konservativen Lokalpolitikern gegen dieses Minarettbauprojekt. Zusätzlich wurde die Situation noch verschärft durch den Umstand, dass der Türkisch-islamische Verein über dem Gebäude die Flagge der Grauen Wölfe hisste, einer problematischen Gruppierung mit teils rechtsextremer Ausrichtung.<sup>23</sup> Insgesamt zeigen die heftigen Reaktionen in diesem Fall, dass es nicht nur um den Turm an sich, um seine Höhe, die Erhaltung des Stadtbildes oder ähnliche Fragen ging, sondern vielmehr um die offensichtliche Präsenz „des Islam“ inmitten der Gesellschaft und um eine diffuse Angst, die diese Präsenz bei vielen auslöst.

Doch das Heraustreten aus der Verborgenheit und das Sichtbarwerden muslimischer Gemeinschaften kann auch aus einer anderen Perspektive heraus betrachtet werden: als eine Entwicklung, die neue Möglichkeiten und Chancen schafft. Sie kann den Zugang zu möglichen Gesprächspartnern für gesellschaftliche und politische Institutionen erleichtern und somit den Dialog zwischen der nicht-muslimischen Mehrheit und den muslimischen Minderheiten fördern bzw. überhaupt ermöglichen. Die hier lebenden Muslime werden aber auch in die Pflicht genommen. Wenn sie einen anerkannten Platz in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit einnehmen wollen, müssen sie die damit verknüpften Forderungen erfüllen. Sie müssen sich z.B. zu einem gewissen Mass an Transparenz und Öffnung verpflichten, die Schweizer Verfassung uneingeschränkt respektieren und die Gesetze einhalten. Eine Anerkennung der Muslime mit ihren Symbolen und Gebetsstätten als Teil der Gesellschaft wäre folglich nicht nur ein Zeichen kultureller Öffnung und Globalisierung. Es wäre ebenso eine Aufforderung an die Muslime, Verantwortung in unserer Gesellschaft zu übernehmen. Der Bau von repräsentativen Moscheen schafft für muslimische Gemeinschaften wichtige Bedingungen, um aus der privaten in die öffentliche Sphäre hineinzutreten. Konflikte, die dabei entstehen, sind nicht grundsätzlich negativ, sondern besitzen durchaus ein Integrationspotential, wenn sie miteinander ausgetragen und ausgehandelt werden. In dieser Hinsicht kann die Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ auch eine Chance für die schweizerische Gesellschaft bedeuten, denn sie hat eine Debatte entfacht, die dringend geführt werden muss. Ob sie aber tatsächlich zu einer Chance wird, hängt von der Bereitschaft aller beteiligten Akteure zu einer gegenseitigen Auseinandersetzung ab.

Neben dem Bau von Minaretten sorgt ein weiteres Thema in diesem Zusammenhang für Kontroversen, nämlich die Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Viele Menschen in der Schweiz reagieren mit Sorge auf den Wunsch muslimischer Gemeinschaften nach öffentlich-rechtlicher Anerkennung. Die Gründe für diese Besorgnis sind einerseits dieselben wie beim Widerstand gegen Minarette, andererseits aber auch, weil vielen nicht klar ist, was eine solche Anerkennung überhaupt bedeutet und mit welchen Konsequenzen sie verbunden ist.

Die Gewährung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bedeutet in erster Linie, dass eine Religionsgemeinschaft zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird. Damit werden zum Teil staatliche Rechtsnormen auf sie anwendbar; der Staat hat nunmehr die Möglichkeit, ihnen gewisse Vorschriften zu machen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung verleiht einer Religionsgemeinschaft also einerseits gewisse Rechte und Privilegien wie zum Beispiel Steuerrechte (Recht auf Steuererhebung unter den Mitgliedern), die Mitwirkung am schulischen Religionsunterricht oder die Möglichkeit in Schulen, Spitälern und Gefängnissen Seelsorge an ihren Mitgliedern zu leisten<sup>24</sup>. Andererseits - und dies wird in der öffentlichen

---

<sup>23</sup> Graue Wölfe (türk. Bozkurtlar) ist die Bezeichnung für Mitglieder der rechtsextremen türkischen Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP). Die ideologische Orientierung dieser so genannten "Kultur- und Idealistenvereine" (Ülkücü-Bewegung) basiert auf einem übersteigerten Nationalbewusstsein, das die türkische Nation sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchsten Wert betrachtet. Es ist aber so, dass sich in der Schweiz nicht jede Gruppierung mit dieser Ideologie identifiziert. Das Symbol des grauen Wolfes wird unterschiedlich gedeutet und muss nicht zwingend Sympathie für diese rechtsextremistische türkische Gruppierung bedeuten." Quelle: Verfassungsschutz NRW [www.im.nrw.de/sch/doks/vs/tuerkischer\\_nationalismus.pdf](http://www.im.nrw.de/sch/doks/vs/tuerkischer_nationalismus.pdf) (Zugriff am 08.05.09).

<sup>24</sup> Interview: „Die Anerkennung ist stets auch ein Zeichen gesellschaftlicher Akzeptanz“, Interview mit Dr. René Pahud  
12 WissensWert Religionen

Diskussion oft vernachlässigt – beinhaltet sie auch Pflichten. Die Gemeinschaft muss sich beispielsweise zum partnerschaftlichen Umgang mit dem Staat verpflichten, dazu gehört die Anerkennung der Rechtsordnung, die Anerkennung anderer Religionen sowie die Bereitschaft zu und Mitarbeit an Problemlösungen. Die Gemeinschaft wird zu einer demokratischen internen Verfassung verpflichtet und verliert damit ein Stückweit ihre organisatorische Autonomie. Wichtig ist zudem oft, dass die Religionsgemeinschaft eine gemeinnützige Ausrichtung verfolgt.

Diese kurze Darstellung der Rechte und Pflichten, die mit einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung verbunden sind, ist nur eine Verallgemeinerung, denn in der Schweiz liegt es in der Verantwortung der Kantone, das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften bzw. der Kirche und dem Staat zu regeln. Die Bandbreite reicht dabei von einer völligen Trennung zwischen Kirche und Staat, wie in Genf und Neuenburg, bis hin zur Existenz einer Staatskirche wie im Fall von Zürich. Dementsprechend weist die Praxis der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften kantonal sehr grosse Unterschiede auf. So sind in den beiden Trennungskantonen Genf und Neuenburg Religionsgemeinschaften ausschliesslich privatrechtlich organisiert, während in anderen Kantonen eine oder beide Landeskirchen und in einigen wenigen Kantonen zusätzlich die jüdische Gemeinschaft und die christkatholische Kirche anerkannt sind. Islamische Vereinigungen sind bisher in keinem Kanton der Schweiz als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, sondern ausschliesslich privatrechtlich organisiert. Im föderalistisch organisierten System der Schweiz definieren die Kantone die Kriterien für solche Anerkennung, die damit verbundenen Privilegien und sie entscheiden schliesslich, welche Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden sollen. Obwohl weder die in der Schweiz anerkannten Religionsgemeinschaften, noch diejenigen die (noch) nicht anerkannt sind, diesen Status als unbedingt erstrebenswert erachten, bildet die öffentlich-rechtliche Anerkennung in der gegenwärtigen Situation eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte und anerkannte Position in der Öffentlichkeit.

Zurzeit stehen Revisionen diverser Kantonsverfassungen an. In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden Verhältnisse zwischen Staat, Kirche und Religionsgemeinschaften sowie die Praxis der öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer erneuten Prüfung unterzogen. Dabei stellt sich die Frage, wie in Zukunft mit „neuen“, meist nicht-christlichen und oft als Vereine organisierten Religionsgemeinschaften umgegangen werden soll. Die Lösung dieser Frage wird die Situation muslimischer Gemeinschaften in der Schweiz direkt beeinflussen. Eine allfällige Ausdehnung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung auf Religionsgemeinschaften, die erst seit kurzem in der Schweiz an Gewicht gewonnen haben, würde diese stärker mit den traditionellen Landeskirchen gleichstellen. Interessant ist, dass sich die Landeskirchen in der Regel nicht gegen diese Entwicklung stellen. Im Gegenteil, bei einer Abstimmung in Zürich 2003<sup>25</sup> haben sie zusammen mit den muslimischen Gemeinschaften eine Vorlage für eine mögliche Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften unterstützt.<sup>26</sup>

Nach diesem kleinen Exkurs in die Welt des Religionsrechts in der Schweiz, soll abschliessend noch einmal zum Ausgangspunkt zurückgekehrt werden: Muslimische Minderheiten in der Schweiz fordern Rechte ein. Sie wollen nicht länger bloss als Gäste bzw. Fremde betrachtet werden, sondern als das was sie mittlerweile sind, nämlich als Teil unserer Gesellschaft. Auch wenn die wachsende öffentliche Präsenz muslimischer Gemeinschaften verunsichert, weil sie vielen fremd ist, bietet sie auch die Chance, dass aus den ehemals Fremden Nachbarn werden.

---

de Mortanges, Professor für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Feiburg i. Ue., geführt von Barbara Häseli, Chefredaktorin „Die Politik“, in Die Politik, Juni 2006, S. 8-9.

<sup>25</sup> Weitere Informationen unter: [www.swissinfo.ch/ger/archive.html?siteSect=883&sid=4503489&ty=st](http://www.swissinfo.ch/ger/archive.html?siteSect=883&sid=4503489&ty=st) (Zugriff am 09.05.09).

<sup>26</sup> In der Abstimmung wurde die Vorlage dann jedoch vom Volk deutlich abgelehnt.

## Rechtliche Fragen zur Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“

Ist die Initiative vereinbar mit der Schweizer Bundesverfassung?  
Welche Bedeutung ergibt sich in Bezug auf Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot?

Karin Hitz

Im Folgenden geht es um die Prüfung der Vereinbarkeit der Anti-Minarett-Initiative mit der Schweizer Rechtsordnung und den allgemeinen Menschenrechten. Dabei stehen Überlegungen zu zentralen Werten der Bundesverfassung im Vordergrund: zur Religionsfreiheit, zum Diskriminierungsverbot oder zum Rechtsgleichheitsgebot. Auf internationaler Ebene geht es um die Vereinbarkeit der Initiative mit dem Völkerrecht, d.h. mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Menschenrechtsverträgen der UNO, namentlich mit dem Pakt II über bürgerliche und politische Rechte. In diesen Menschenrechtsdokumenten werden das Diskriminierungsverbot, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Minderheitenschutz als zentrale Normen festgehalten. Die Schweiz hat diese Verträge unterzeichnet. Sie sind deshalb in die Analyse mit einzubeziehen.

Da es sich bei der Prüfung der internationalen und nationalen Rechtsbestimmungen um ähnliche Rechtsgegenstände handelt, wird im Folgenden der Fokus auf die Schweizer Bundesverfassung (BV) gelegt. Die Gesetzestexte der Schweizerischen Bundesverfassung sollen als Diskussionsgrundlage dienen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es verschiedene Lehrmeinungen zum Thema gibt. Die vorliegende Analyse stützt sich zum Teil auf die Botschaft des Bundesrats<sup>27</sup>, auf die Argumente des Initiativkomitees<sup>28</sup> und auf unabhängige juristische Quellen.<sup>29</sup>

### Prüfung der Initiative

Verschiedene juristische Experten<sup>30</sup> sowie der Bundesrat sind der Meinung, dass die Initiative gegen mehrere Grundrechte verstosse. Der restriktive und ausnahmslos formulierte Initiativtext lasse eine völkerrechtskonforme Auslegung kaum zu. So würde bei einer Annahme der Initiative die Bundesverfassung geändert, wodurch diese dann mit den genannten internationalen Menschenrechtsverträgen kollidieren würde. Diese These soll im Folgenden genauer geprüft werden.

Als erstes stellt sich die Frage, warum die Initiative nicht als ungültig erklärt wird, sondern trotz Kritik vor das Stimmvolk kommt.

Im Nationalrat gab es mehrere Vorstösse, die sich für eine Ungültigkeitserklärung der Initiative aussprachen. Diese wurde jedoch nicht von einer Mehrheit getragen, so dass die Initiative schliesslich nicht für ungültig erklärt wurde. In der Schweiz gibt es klare Regelungen (BV Art. 139, Abs. 2), unter welchen Umständen eine Volksinitiative von der Bundesversammlung für gültig oder für ungültig erklärt werden kann: Eine Volksinitiative wird für ganz oder teilweise ungültig erklärt, wenn sie gegen Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts verstösst (der Fachbegriff dafür lautet *ius cogens*). Zwingendes Völkerrecht verbietet im allgemeinen Folter, Genozid und Sklaverei und sichert elementare Garantien der Menschenrechte und des Völkerrechts. Verstösst eine Initiative „nur“ gegen nicht zwingendes Völkerrecht, kann sie nicht für ungültig erklärt werden. Eine Prüfung der Anti-Minarett-Initiative zeigt, dass sie kein zwingendes Völkerrecht verletzt und deshalb gültig ist. Dem Bundesrat und dem Parlament steht es frei, einen Gegenvorschlag zu einer Initiative zu formulieren. Bundesrat und

<sup>27</sup> Die Botschaft des Bundesrats: [www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7603.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7603.pdf) (Zugriff am 29.04.09).

<sup>28</sup> Internetpräsentation des Initiativkomitees: [www.minarette.ch](http://www.minarette.ch) (Zugriff am 02.05.09).

<sup>29</sup> U. a. Jörg Paul Müller (Berner Staatsrechtsprofessor), Guisep Nay (ehemaliger Bundesgerichtspräsident), Daniel Thürer (Leiter des Instituts für Völkerrecht und Ausländisches Verfassungsrecht an der Universität Zürich) und Jörg Künzli (Assistenzprofessor am Institut für Öffentliches Recht an der Universität Bern).

<sup>30</sup> So ist beispielsweise Jörg Paul Müller der Ansicht, die Initiative sei ein „Angriff auf die Glaubensfreiheit“. (Quelle: [www.kath.ch/pdf/kipa\\_20070502113033.pdf](http://www.kath.ch/pdf/kipa_20070502113033.pdf), Zugriff am 02.05.09).

Nationalrat haben jedoch im vorliegenden Fall auf diese Möglichkeit verzichtet. Sie wollen dem Volk die Vorlage mit Antrag auf die Verwerfung der Initiative unterbreiten.

### **Die Initiative im Spiegel der Schweizer Rechtsordnung**

Der Bundesrat argumentiert in seiner Botschaft, dass das Volksbegehren im Widerspruch mit zahlreichen Grundwerten des Schweizer Staates steht, die in der Bundesverfassung verankert sind. Dazu gehören die Prinzipien der Rechtsgleichheit (BV Art. 8), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (BV Art. 15), die Eigentumsfreiheit (BV Art. 26), der Verhältnismässigkeit (BV Art. 5 Abs. 2) sowie das Gebots der Beachtung des Völkerrechts (BV Art 5 Abs. 4).

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verankerung eines flächendeckenden Verbots der Errichtung neuer Minarette in der BV ein unverhältnismässiger Eingriff nicht nur in die zentralen Grundwerte, sondern auch in die kantonalen Kompetenzen sei. Die lokalen Behörden seien am besten in der Lage, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Errichtung solcher Bauvorhaben zu entscheiden. Heute ist der Bau religiöser Gebäude im Bau- und Raumplanungsgesetz geregelt, und der Bundesrat ist der Ansicht, dass sich dies bewährt habe. Es bestehe kein Grund, für die Beurteilung religiöser Gebäude von dieser Praxis abzuweichen. Die Initiative würde dazu führen, dass eine Religionsgemeinschaft gegenüber allen anderen diskriminiert würde. Die Initiative sehe schliesslich nicht vor, so die Botschaft des Bundesrates, auch den Bau buddhistischer und hinduistischer Tempel, jüdischer Synagogen oder anderer religiöser Bauwerke zu verbieten. Weil sich die Initiative ausschliesslich gegen muslimische Gebäude richte, verstosse sie gegen das Diskriminierungsverbot.

Der Bundesrat befürchtet weiter, dass ein Verbot im Sinne der Initiative den religiösen Frieden in der Schweiz gefährden könnte, da ein Verbot von der muslimischen Bevölkerung als diskriminierender Akt aufgefasst werden muss. Die BV und die Schweizerische Rechtsordnung gelten für die hier lebenden Musliminnen und Muslime ebenso wie für alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner des Landes. In rechtlicher Hinsicht kann also kein Sonderstatus beansprucht werden. Muslime können sich nicht auf religiöse Vorschriften wie beispielsweise die Scharia berufen, um sich dem staatlichen Recht zu entziehen. Im Gegenzug muss ihnen aber auch das Recht auf eine gleiche Behandlung garantiert werden. Die Initiative missachte diesen Anspruch des Rechtsgleichheitsgebots.

Die Bundesverfassung gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese Bestimmung schützt die Bürgerinnen und Bürger vor jeglicher Einmischung des Staates in diesem Bereich. Sie gibt dem Einzelnen Anspruch darauf, in der Äusserung und im Praktizieren seiner religiösen Überzeugungen nicht durch ungerechtfertigte staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden. Der Verfassungsartikel umfasst die innere Freiheit, eigene religiöse Überzeugungen zu haben, und die äussere Freiheit, diese innerhalb gewisser Schranken zu äussern, zu praktizieren und zu verbreiten. Gemäss Rechtsprechung schützt die Religionsfreiheit jedoch nicht jedes Verhalten, das mit Religion in Beziehung steht. So kann zum Beispiel eine Handlung, die sich gegen andere rechtsstaatliche Grundsätze richtet, strafrechtlich verfolgt werden.

Das Initiativkomitee argumentiert, dass das Minarett als Bauwerk keinen religiösen Charakter habe, sondern ein Symbol eines religiös-politischen Machtanspruchs sei. Ein solcher stehe im Widerspruch mit der BV und der Rechtsordnung der Schweiz. Mit der Initiative soll dieser Machtanspruch einer Religion über den Staat verhindert werden. Weil das Minarett kein integraler Bestandteil einer Moschee sei, könne es verboten werden, ohne dass die Religionsfreiheit verletzt würde. Unter Juristen herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Verweigerung der Baubewilligung für Sakralbauten das Grundrecht der Religionsfreiheit tangiert. Dem Initiativkomitee nahe stehende Juristen vertreten die Auffassung, die Verweigerung der Baubewilligung für eine Kirche oder auch für eine Moschee aus baurechtlichen Gründen sei ein juristisch zulässiger Akt. Der Bezug zur Religionsfreiheit sei zu lose und deshalb für die Bestimmung seiner Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung unerheblich. Das bedeutet, es sei irrelevant, ob es sich um ein Minarett oder einen säkularen Turm handle, es werde nach rein baurechtlichen Kriterien gearbeitet, und die Religionsfreiheit spiele hier keine Rolle.

Hingegen steht für Daniel Thürer, Leiter des Instituts für Völkerrecht und Ausländisches Verfassungsrecht an der Universität Zürich die Errichtung eines religiösen Gebäudes in einem genügend engen Bezug zum Schutzbereich der Religionsfreiheit. Somit werde bei einer Verweigerung der Baubewilligung ein Eingriff in diesen Schutzbereich getätigt. Der Bau einer Kirche oder einer Moschee, oder die Errichtung eines Minaretts, lasse sich als Ausdruck einer nach aussen hin präsentierten religiösen Identität begreifen und gehöre somit unter den Schutz der Religionsfreiheit. So stehe auch die Moschee als Versammlungsort zum Gebet unter dem Schutz der Religionsfreiheit. Wenn nun eine muslimische Gemeinschaft betont, dass es für ihre religiöse Identität wichtig sei, dass ihre Moschee ein Minarett habe, falle auch das Minarett unter den Schutz der Religionsfreiheit.<sup>31</sup>

Diese gegensätzlichen Positionen werfen die Frage auf, wer darüber entscheiden darf, was ein genügend wichtiger Bestandteil einer Religion ist und daher unter den Schutz der Religionsfreiheit fällt. Diese Frage wird kontrovers diskutiert, und es gibt keine abschliessende Antwort. Die Gedanken- und Gewissensfreiheit garantiert aber nicht nur das Recht auf Religionsausübung, sondern sie beinhaltet darüber hinaus die Pflicht des Staates zur Neutralität gegenüber den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen. Wenn der Staat explizit Muslimen ein Bauwerk verbiete, so würde er nicht mehr neutral handeln. Folgt man dieser Argumentation, würde die Religionsfreiheit also in jedem Fall verletzt, ganz unabhängig von der Diskussion um die Bedeutung und Funktion eines Minaretts.

Ein weiteres Argument der Initianten ist, dass das Begehren helfe, verfassungsfeindliche, gewalttätige Aktivitäten extremistisch-fundamentalistischer Kreise, die sich auf den Islam berufen, zu bekämpfen und zu verhindern. Der Bundesrat meint hingegen, dass die Initiative kein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Ziels sei. Denn die Planung, Organisation und Ausführung krimineller Aktionen sei nicht an bestimmte Bauwerke gebunden. Die Initiative stehe hier im Widerspruch zum Verhältnismässigkeitsprinzip und könne im Gegenteil extremistischen Tendenzen Nahrung geben, meint die Staatspolitische Kommission.

### **Welche Konsequenzen sind denkbar, würde die Initiative angenommen werden?**

Es muss bedacht werden, dass die Annahme der Initiative eine rechtliche Verankerung von Diskriminierungen in der Bundesverfassung zur Folge hätte. Damit würde die Schweiz gegen die von ihr unterzeichneten Menschenrechtsverträge (EMRK und UNO-Pakt II) verstossen. Das hätte zur Konsequenz, dass die Bundesbehörden unter Umständen eine Kündigung des entsprechenden Staatsvertrags ins Auge fassen müssten.

Die beiden Berner Juristen Jörg-Paul Müller und Jörg Künzli meinen, dass die Initiative nicht umsetzbar sei, weil gegen den Volksentscheid vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Rekurs eingelegt werden könne. Da die Initiative im Widerspruch zu verschiedenen völkerrechtlichen Bestimmungen stehe, würde dieser Rekurs auch gut geheissen und der Schweizer Volksentscheid zurückgewiesen.<sup>32</sup> Deshalb habe das Abstimmungsergebnis keine Relevanz.

Eine spezielle Behandlung von Muslimen würde bedeuten, dass auch in anderen Fällen Ausnahmen für religiöse oder kulturelle Gruppen eingefordert werden könnten. Dies bringt die Schwierigkeit mit sich, dass bestimmte Rechte einzelnen Gruppen und nicht mehr Individuen zugesprochen würden. Die individuelle Geltung der Menschenrechte ist jedoch eine Grundvoraussetzung für die Einforderung von Rechten. Zum Vergleich: Wie könnte beispielsweise eine Frau ihr Recht auf Selbstbestimmung einklagen, wenn ihr dies durch ihre Gruppenzugehörigkeit verweigert wird.

---

<sup>31</sup> Interessant ist, dass es streng orthodoxe Muslime und fundamentalistische Islamisten gibt, die Minarette ablehnen, weil diese kein ursprünglicher Bestandteil einer Moschee seien (der arabische Ausdruck dafür lautet *bid'a*). Solche Gruppen streben dem Ideal der islamischen Frühzeit nach als es noch keine Minarette gab. Für sie symbolisiert ein Minarett die Macht des Staates und nicht die Macht der Religion. Das Minarett hat deswegen in gewissen islamistischen Kreisen keine besondere Bedeutung.

<sup>32</sup> Quelle: <http://www.livenet.ch/www/index.php/D/article/188/36662> (Zugriff am 08.05. 09).



Weitere Befürchtungen des Bundesrats sind, dass bei einer Annahme der Initiative die Schweiz ihren guten Ruf als Garant für Menschenrechte verlieren würde, was ihre internationale Glaubwürdigkeit beeinträchtigen könnte. Auch meint die Staatspolitische Kommission, dass durch die Annahme der Initiative indirekt die Verletzung der Religionsfreiheit von Christen in anderen Ländern gerechtfertigt würde.

## Muslimische Minderheiten in Europa

Wie begegnen Staat und Gesellschaft in Deutschland, in Frankreich oder in England ihren muslimischen Minderheiten?  
Wie positionieren sie sich zur Minarett-Frage?

Nina Frei

In der öffentlichen Diskussion um die Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“ fällt gerne der Vergleich mit der problematischen Situation von Christen in einigen muslimischen Ländern. Es wird argumentiert, dass dort der Bau von Kirchen und Kirchtürme ja auch verboten sei. Weshalb also sollten in der Schweiz Minarette erlaubt werden? Ungeachtet des Wahrheitsgehaltes der ersten Aussage<sup>33</sup> ist es wenig hilfreich, sich an fragwürdigen rechtlichen Bestimmungen anderer Staaten zu orientieren. Interessanter für die gegenwärtige Diskussion ist der Blick auf andere Länder in Europa, die ähnliche Voraussetzungen wie die Schweiz aufweisen. Deshalb befassen sich die folgenden Ausführungen mit der Situation muslimischer Minderheiten in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien.

Allgemein gilt für alle Einwanderungsländer, dass die jeweiligen nationalen Strukturen und das Selbstverständnis - kurz: die Tradition - die Art der Integration und den Grad der Öffnung gegenüber Einwanderern bestimmen. Trotz nationaler Eigenheiten weist die Situation der Muslime in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien auch einige grundsätzliche Gemeinsamkeiten auf. Dazu gehört die Tatsache, dass alle drei Staaten, wie übrigens auch die Schweiz, relativ spät begannen, sich ernsthaft mit der Integration muslimischer Minderheiten auseinanderzusetzen. Erst in den 1980er bzw. 1990er Jahren, als die ständig wachsende Anzahl der Muslime verbunden mit ihrer faktischen Ausgrenzung zu Problemen führte, begannen die nationalen Regierungen, die Notwendigkeit einer Integrationspolitik anzuerkennen, die die Muslime stärker berücksichtigt. Trotzdem ist ein Grossteil der muslimischen Bevölkerung in allen drei Staaten nach wie vor von sozialer, ökonomischer und politischer Ausgrenzung betroffen. Muslime leben oft konzentriert in urbanen Randgebieten oder einzelnen Stadtteilen. Eine Folge dieser räumlichen Marginalisierung ist eine eher schwach ausgeprägte soziale Interaktion zwischen der nicht-muslimischen Mehrheit und den muslimischen Minderheiten. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ist die ökonomische Situation von Muslimen unterprivilegiert, ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind schlechter und ihre Arbeitslosenquote ist dementsprechend hoch. In der Politik und in politischen Institutionen sind Muslime im Verhältnis zu ihrer zahlenmässigen Stärke nur schwach vertreten, und ihre Möglichkeiten zur politischen Partizipation sind noch wenig ausgebildet. In jüngster Zeit ist jedoch eine Zunahme der politischen Repräsentation von Muslimen zu verzeichnen, wenn auch vorwiegend auf lokalpolitischer Ebene.

Die grundlegende sozioökonomische Situation der Muslime sowie die Herausforderungen, die ihre Präsenz an europäische Einwanderungsländer stellt, sind also in vielen Fällen miteinander vergleichbar. Im Bezug auf die Integrationspolitik und -modelle bestehen aber grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern.

In **Grossbritannien** leben eineinhalb bis zwei Millionen Muslime. Dies entspricht etwa drei bis

---

<sup>33</sup> Christen haben in einigen islamischen Ländern einen schwierigen Stand, doch einzig Saudi-Arabien verbietet die Ausübung der christlichen Religion unter Strafandrohung.

vier Prozent der Gesamtbevölkerung. Die grösste Gruppe der britischen Muslime stammt vom indischen Subkontinent, aus Pakistan, Bangladesch und Indien. Dies steht in Zusammenhang mit der Bildung des modernen „Commonwealth“ Bundes, das u. a. auch die ehemaligen britischen Kolonien Indien und Pakistan mit einschloss. Bis 1962 war die Einwanderung aus Mitgliedstaaten des „Commonwealth“ stark vereinfacht, und Migranten aus Mitgliedstaaten erhielten bei ihrer Ankunft automatisch die britische Staatsbürgerschaft.

Grossbritannien definiert sich offiziell als multikulturelle Gesellschaft. Unterschiede, basierend auf ethnischer Zugehörigkeit, Kultur oder Herkunft, gelten als legitim; sie werden anerkannt und nicht bloss toleriert. Muslimische Kopftücher oder die Turbane der Sikhs werden nicht als Problem betrachtet sondern als kulturelles Recht. Der allgemeine rechtliche Rahmen für die Integration bildet der „Race Relations Act“ von 1976<sup>34</sup>, der die Existenz verschiedener Kulturen bzw. Minderheitsgemeinschaften innerhalb der britischen Gesellschaft offiziell anerkennt. Das britische System sucht also keine Assimilation der Staatsbürger, sondern begünstigt das Nebeneinander politischer und kultureller Identitäten. Der „Race Relations Act“ beinhaltet zusätzlich ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Dieses untersagt sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierung<sup>35</sup> aufgrund von Hautfarbe, Rasse<sup>36</sup>, Nationalität, ethnischer oder nationaler Herkunft. Nicht explizit enthalten ist jedoch die Kategorie „Religion“. Eine Folge davon ist, dass sich der multikulturelle Ansatz Grossbritanniens für die Integration der Muslime als religiöse Minderheit im Vergleich zu anderen ethnischen bzw. kulturellen Minderheiten als weniger erfolgreich erwies. Weil die bestehenden theoretischen Kategorien zwar sprachliche, kulturelle oder ethnische Unterschiede anerkennen, nicht aber die religiöse Identität der muslimischen Minderheiten, kamen diese lange nicht in den Genuss eines offiziell anerkannten Minderheitenstatus. Die Situation änderte sich erst 1998, als mit der Anpassung an den europäischen Standard die Religion eine stärkere Anerkennung erfuhr. Damit wurde den Muslimen ermöglicht, gewisse Forderungen besser durchzusetzen und verstärkt vom Diskriminierungsverbot zu profitieren. Gleichzeitig wurde der Islam dem Katholizismus und dem Judentum gleichgestellt, und in der Folge wurden u.a. islamische Schulen und Seelsorger anerkannt.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Muslime in Grossbritannien mehr erreicht haben als in den meisten europäischen Staaten. Wichtige Gründe dafür sind neben der Politik des Multikulturalismus auch die Flexibilität des britischen Systems<sup>37</sup>, ein gewisser Pragmatismus im Umgang mit Problemen und das dezentrale politische System.<sup>38</sup> Diese Kombination erwies sich hilfreich, den Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung zu tragen. Das britische Modell darf aber auch nicht idealisiert werden. Dies zeigen Vorkommnisse wie die ethnisch-religiösen Unruhen in Bradford im Jahr 2001<sup>39</sup>, die 164 Verletzte forderten, oder die Debatten um so genannte „home grown terrorists“, die sich gegen ihr Residenzland wenden.<sup>40</sup> Im Bezug auf die Sichtbarkeit religiöser Symbole scheint Grossbritannien trotzdem ein vergleichsweise offenes Land zu sein. So sind die meisten Moscheen, die nach 1998 erbaut wurden, repräsentative Moscheen, und ihre Sichtbarkeit ist kaum Stein des Anstosses. In den wenigen Fällen, wo sich Widerstand gegen die Errichtung solcher Moscheen entwickelt, geht es in der Regel um Sachfragen wie die Architektur oder um Probleme mit Parkplätzen und Verkehrsführung, weniger jedoch um die grundsätzliche Frage, ob den Muslimen ein repräsentativer Gebetsort zugestanden werden soll. Es stellt sich aber die Frage, ob solche Konflikte um Sachfragen nicht

---

<sup>34</sup> Quelle: [www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?ActiveTextDocId=2059995](http://www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?ActiveTextDocId=2059995), Zugriff 06.05.09).

<sup>35</sup> „Indirekte Diskriminierung“ liegt vor, wenn eine Regelung zwar keine offensichtliche Benachteiligung geschützter Gruppen enthält, d.h. neutral formuliert ist, sich jedoch in ihrer konkreten Anwendung so auswirkt, dass die Mitglieder der geschützten Gruppen regelmässig benachteiligt werden.

<sup>36</sup> Der Begriff „race“ hat im englischen Sprachgebrauch nicht dieselbe negative Bedeutung wie im Deutschen. Er ist in seiner Bedeutung im vorliegenden Kontext mit dem deutschen Begriff „Ethnizität“ vergleichbar.

<sup>37</sup> Grossbritannien besitzt keine geschriebene und damit relativ stark fixierte Verfassung im kontinentaleuropäischen Sinne.

<sup>38</sup> Viele Fragen werden kommunalen Behörden übertragen, die dadurch einen relativen grossen Handlungsspielraum haben.

<sup>39</sup> Damals lieferten sich junge Muslime südasiatischer Herkunft und Weisse in mehreren britischen Städten regelrechten Strassenschlachten gegen einander und gegen die Polizei. Am härtesten traf es die Stadt Bradford.

<sup>40</sup> Als extremes Beispiel können hier die Terroranschläge vom 7. Juli 2005 (7/7) in London auf drei U-Bahn-Züge und einen Bus genannt werden.

zum Teil auch als Vorwände dienen, um tiefer greifenden Problemen auszuweichen.

**Frankreich** hat die grösste muslimische Gemeinschaft Europas. Insgesamt leben dort ca. fünf bis sechs Mio. Muslime, was zehn Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Damit ist Frankreich auch das europäische Land mit dem prozentual höchsten Anteil von Muslimen an der Bevölkerung. Die grösste Gruppe bilden Muslime aus der Maghreb-Region, aus Algerien, Marokko und Tunesien.

Bezeichnend für das französische Selbstverständnis im Umgang mit kulturellen oder religiösen Minderheiten ist die Kopftuch-Affäre. Ihren Anfang nahm sie 1989, als drei muslimische Mädchen marokkanischer Herkunft mit ihren traditionellen Kopftüchern verschleiert die öffentliche Schule besuchten. Sie wurden von den Schulleitern der Schule verwiesen mit der Begründung, dass ihr Verhalten das französische Gesetz von 1905 verletze, das die strikte Trennung von Kirche und staatlichen Institutionen und Aktivitäten vorschreibt. Ihr Ende fand die Kopftuch-Affäre 2004 - dazwischen kam es verschiedentlich zu mehreren ähnlich gelagerten Vorfällen - mit der Verabschiedung eines Gesetzes, das alle offensichtlich religiösen Symbole an öffentlichen Schulen verbietet. Mit diesem Vorgehen wurde der französische Laizismus bekräftigt, wie er im Gesetz von 1905 verankert ist. Dieses Gesetz schreibt vor, dass der Staat keine Religion anerkennen, finanzieren oder subventionieren darf. Der Laizismus wird in Frankreich strikt praktiziert. Der Staat sieht es als seine Aufgabe, die Bürger vor religiösen Praktiken zu schützen, die der öffentlichen Ordnung oder den Rechten des Einzelnen zuwiderlaufen. Religiöse Auffassungen gelten als reine Privatsache und haben in öffentlichen Institutionen keinen Platz. Gleichzeitig garantiert der französische Staat die Glaubensfreiheit und die freie Ausübung der Religion. Neben dem Laizismus prägt seit der Französischen Revolution von 1889 das Ideal der republikanischen Gleichheit und die Idee des Universalismus das Selbstverständnis Frankreichs. Das heisst, der Staat verhält sich blind gegenüber Unterschieden: Alle sollen gleich behandelt werden und die gleichen Rechte haben.

Diese Kombination von Laizismus, Republikanismus und Universalismus hat einen starken Einfluss auf die französische Integrationspolitik. Die Regierung anerkennt zwar die Bedeutung von Religion oder Kultur im privaten Leben der Menschen, besteht aber darauf, dass sich alle Bewohner in erster Linie der Loyalität gegenüber dem Staat verpflichten und erst in zweiter Linie z.B. gegenüber religiösen Institutionen. Daraus kann auf das Ziel der französischen Integrationspolitik geschlossen werden: die Assimilation von Individuen, und nicht die Einbindung von Minderheitengemeinschaften mit eigenen kulturellen, ethnischen oder religiösen Identitäten. In der Öffentlichkeit sind Unterschiede unerwünscht. Frankreich versteht sich also nicht als multikulturelle Gesellschaft, sondern erwartet von Ausländern, dass sie sich der französischen Gesellschaft mit ihrem Wertesystem weitgehend anpassen. Für viele Muslime ist diese Politik problematisch, denn trotz einer weit verbreiteten Identifikation mit dem Gastland wollen sie auch ihre eigenen, im Islam verankerten Identitäten beibehalten. Im Gegenzug verfolgt Frankreich eine relativ liberale Einbürgerungspolitik, besonders gegenüber Personen aus ehemaligen französischen Kolonien. Dadurch besitzt mittlerweile fast die Hälfte der Muslime im Land die französische Staatsbürgerschaft, was ihr politisches Gewicht langsam erhöht.

Die französische Integrationspolitik spiegelt sich auch in der Situation der Moscheen und Minaretten wider. Von den geschätzten über tausend muslimischen Kultstätten im Land sind nur neun Moscheen architektonisch als solche konzipiert, also repräsentative Moscheen mit Minarett. Allgemein scheint auf staatlicher Seite ein gewisses Unvermögen oder auch ein Unwille vorhanden zu sein, die volle Integration der Muslime aktiv voranzutreiben. Verbunden mit der erfahrenen Ausgrenzung und schlechten ökonomischen Bedingungen, die viele Muslime im Land betreffen, begünstigt diese Politik Widerstand und Missgunst von Seiten gewisser muslimischer Kreise. So kam es in jüngster Zeit in den „banlieues“<sup>41</sup> der grossen Städte immer

---

<sup>41</sup> Als „banlieu“ wird die Gesamtheit der Vororte von französischen Städten wie Paris, Marseille oder Lyon bezeichnet. Diese Gebiete sind meist soziale Brennpunkte mit hoher Kriminalitätsrate, Arbeitslosigkeit und Drogenproblemen. Dort leben vor allem sozial schwache Bevölkerungsschichten und der Anteil der Immigranten ist vergleichsweise hoch.

wieder zu gewalttätigen Konfrontationen junger Muslime mit der Polizei. Trotzdem zeichnen sich Fortschritte sowohl in der sozialen Interaktion zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen wie auch im Bereich der politischen Repräsentation<sup>42</sup> ab.

In **Deutschland** leben ca. drei Mio. Muslime, was ungefähr vier Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Etwa drei Viertel der Muslime ist türkischer Herkunft, einschliesslich der Kurden. So wurde in Deutschland die Frage der Integration von Muslimen vielfach unter dem Stichwort der „Türkenfrage“ zusammengefasst. Der Fokus lag hier stärker auf der ethnischen bzw. nationalen Zugehörigkeit als auf der religiösen Identität.

Im Gegensatz zu den beiden oben dargestellten Ländern verfolgt Deutschland kein ähnlich stark im nationalen Selbstverständnis verankertes und in sich stimmiges Modell der Integration und ist damit am ehesten mit der Schweiz vergleichbar. Die deutsche Praxis schwankt zwischen Republikanismus und Multikulturalismus, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten und ökonomischen Bedingungen. Bezeichnend für die deutsche Integrationspolitik ist aber, dass bis in die späten 1990er Jahre die offizielle Meinung vertreten wurde, dass Deutschland kein Einwanderungsland sei. Die Politik versuchte, den „Mythos der Rückkehr“ mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten. Es dominierte die Ansicht, dass sich die Gastarbeiter und später die Ausländer und Zuwanderer<sup>43</sup> nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten werden. So befasste sich die Politik auch nicht mit der Integration von Einwanderern – deren Existenz ohnehin verneint wurde – sondern vielmehr mit der Einschränkung der Immigration. Doch trotz Anwerbestopp, Rückkehrprogrammen und Verdrängungspolitik blieben die Einwanderer und zogen ihre Familien nach. Erst ab 1998 akzeptierte die Politik, dass Deutschland de facto ein Einwanderungsland ist. Ein Resultat davon war die Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahr 2000, die den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichterte. Damit wurde ein Schritt unternommen, um die Möglichkeiten der politischen Repräsentation und Partizipation von Muslimen zu verbessern. Die Einwanderer gelten aber nach wie vor als Fremde, und damit bleibt die Unterscheidung zwischen „Ausländern“ und „Deutschen“ sowohl in der Politik wie auch der Gesellschaft prägend. So kann auch eine generelle Zunahme der Fremdenfeindlichkeit beobachtet werden. Einen besonders brutalen Ausdruck fand dieser Trend im rechtsextremistisch motivierten Brandanschlag auf Wohnhäuser von Solingen im Mai 1993, dem fünf Menschen türkischer Herkunft zum Opfer fielen.

Neben der kritischen Einstellung zur Integration besteht eine weitere Schwierigkeit für die Muslime in Deutschland in der Art, wie die Anerkennung von Religionen geregelt ist. Die Bundesrepublik definiert sich als säkularen Staat und verpflichtet sich dadurch zur religiösen Neutralität. Der Staat erkennt aber Religionsgemeinschaften an, sofern sie den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen ist daher ein partnerschaftliches. Obwohl der Körperschaftsstatus grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften offen steht, besitzt ihn bisher keine muslimische Gemeinschaft. Daher kommen Muslime auch nicht in den Genuss der damit verbundenen Vorteile – wie das Recht, Mitgliedersteuern über den Staat erheben zu lassen oder staatlich finanzierten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu halten<sup>44</sup>. Die Gründe dafür liegen in der Vielzahl und Vielfalt muslimischer Organisationen und Verbände: Nach offizieller Ansicht sind die Bedingungen der Repräsentativität und der Dauerhaftigkeit nicht erfüllt. Daneben existieren Vorbehalte von öffentlicher Seite in Bezug auf die Verfassungstreue und der ausschliesslichen Loyalität muslimischer Religionsgemeinschaften gegenüber dem Grundgesetz. Ungeachtet dessen, ob eine Religionsgemeinschaft den Körperschaftsstatus besitzt, garantiert das deutsche Grundgesetz aber Vielfalt und Organisation der Religionsgemeinschaften unter dem

---

<sup>42</sup> Insbesondere auf lokaler Ebene wächst die politische Repräsentation von Muslimen.

<sup>43</sup> Diese drei Begriffe stehen für drei Phasen der deutschen Immigrations- und Integrationspolitik. Zunächst wurden die Immigranten als Gastarbeiter, später als Ausländer und schliesslich als Zuwanderer bezeichnet. Vgl. Sökefeld, Martin (2004). Das Paradigma kultureller Differenz: Zur Forschung und Diskussion über Migranten aus der Türkei in Deutschland. In: Sökefeld, Martin (Hg.). Jenseits des Paradigmas kultureller Differenz. Neue Perspektiven auf Einwanderer aus der Türkei. Bielefeld: transcript. S. 11-14.

<sup>44</sup> Die Forderung nach islamischem Religionsunterricht wird in Deutschland immer drängender geäussert. Mittlerweile gibt es einzelne lokale Initiativen und Projekte (zum Beispiel in Berlin), einen solchen Unterricht im Rahmen öffentlicher Schulen anzubieten.

Vereinsrecht. Dies erlaubt Muslimen, wie allen anderen Religionsgemeinschaften auch, sich in Form von eingetragenen Vereinen oder Stiftungen zu organisieren. Dies ermöglicht muslimischen Gemeinschaften, gewisse Forderungen und Anliegen durchzusetzen. Ein wichtiges Anliegen war dabei immer die Errichtung von Gebetsorten.

Obwohl die Sichtbarkeit von Moscheen in der Mitte der deutschen Gesellschaft nach wie vor Probleme bereitet, kann eine Öffnung des öffentlichen Raums beobachtet werden. Es existieren mittlerweile über 70 repräsentative Moscheen mit Minarett und/oder anderen erkennbar islamischen Merkmalen; weitere befinden sich im Bau. Beispiele wie Duisburg zeigen, dass die Errichtung solcher Bauten nicht zwingend mit Problemen verbunden sein muss, vorausgesetzt, die Kommunikation zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren gelingt. Doch auch in Deutschland kommt es in vielen Fällen zu lokalen Initiativen gegen die Errichtung repräsentativer Moscheen, wie jüngst im Fall der Stadt Köln. Dort löste das von der DITIB (Türkisch-Islamische Union) eingereichte Bauprojekt für eine Grossmoschee heftige Reaktionen und Kontroversen aus. Vor allem die rechtsgerichtete Bürgerbewegung „Pro Köln“ rief zum Widerstand, doch auch Anwohner befürchteten eine Überfremdung des Viertels. Im Sommer 2008 wurde der Bau der Moschee mit den beiden Minaretten jedoch vom Stadtrat bewilligt.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass in keinem der drei Länder das Zusammenleben von Muslimen und Nicht-Muslimen ohne Probleme verläuft. Unruhen in Vorstädten, Angst vor islamistisch-fundamentalistisch motiviertem Terrorismus und Konflikte um Moscheebauten, Minarette und Gebetsruf gehören ebenso zur Realität wie Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Viele dieser Probleme finden ihren Ursprung vielmehr in der sozialen, ökonomischen und politischen Ausgrenzung muslimischer Minderheiten als in ihrem islamischen Glauben. Bezeichnend ist, dass trotz solcher Probleme in keinem der drei Staaten besondere Regelungen existieren, die den Bau von Moscheen oder Minaretten betreffen. Vielmehr richtet sich dieser nach den allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen und ist daher nicht stärker eingeschränkt als die Errichtung vergleichbarer Bauten anderer Religionsgemeinschaften. Bei der Prüfung von Bauvorhaben erfolgt in der Regel eine Interessensabwägung, wobei dem Bedürfnis, die eigene Religion auszuüben und zu bekunden, ein hoher Stellenwert zukommt.

## Literatur

Allievi, Stefano: Konflikte um islamische Symbole in Europa. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung. Vol. 5, 2/2003. 6-31.

Bleisch Bouzar, Petra: Von Wohnungen und Fabrikhallen zu repräsentativen Moscheen – aktuelle Bauvorhaben von Moscheen und Minaretten in der Schweiz. In: Pahud de Mortanges, René und Zufferey, Jean-Baptiste (Hrsg.). Bau und Umwandlung religiöser Gebäude. Schulthess, Fribourg 2007. 49-69.

Bleisch Bouzar Petra: Im Islam muss man auch ein bisschen selber forschen. Qualitative Untersuchung über die Zuweisung von Autorität in religiösen Fragen bei Schweizer Musliminnen. Lizentiatsarbeit. Universität Fribourg 2005.

Eidgenössische Ausländerkommission EKA (Hrsg.): Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen. Eine Studie der Forschungsgruppe „Islam in der Schweiz“ (GRIS), Autoren: Gianni, Matteo unter Mitwirkung von Schneuwly-Purdie, Mallory u. a., Bern-Wabern: Eidgenössische Ausländerkommission EKA 2005, Reihe: Materialien zur Integrationspolitik.

Häseli, Barbara: Die Anerkennung ist stets auch ein Zeichen gesellschaftlicher Akzeptanz. In: Die Politik, Juni 2006, S. 8-9.

Hubertus Adam und Jochen Paul (Hrsg.): Höhepunkte der Weltarchitektur, Verlag DuMont, Köln 2001.

Hüttermann, Jörg: Das Minarett. Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole, Juventa Verlag, Weinheim und München 2006.

Meier, Michael: Das Islam-Zentrum ist ein Projekt Afshar. Tagesanzeiger. 2. Mai 2007.

Nielson, Jørgen: Muslims in Western Europe. Edinburgh University Press, Edinburgh 2004

Pauly, Robert J., Jr.: Islam in Europe: Integration or Marginalization? Ashgate, Hants and Burlington 2004.

Pevsner, Nikolaus: Europäische Architektur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft 8. Auflage 1997.

Révész-Alexander, Magda: Der Turm als Symbol und Erlebnis. Martinus Nijhoff, Haag 1953.

Sökefeld, Martin (2004). Das Paradigma kultureller Differenz: Zur Forschung und Diskussion über Migranten aus der Türkei in Deutschland. In: Sökefeld, Martin (Hg.). Jenseits des Paradigmas kultureller Differenz. Neue Perspektiven auf Einwanderer aus der Türkei. Bielefeld: transcript. S. 11-14.

## Internetquellen

[www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7603.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7603.pdf) - Botschaft des Bundesrats zur Initiative

[www.minarette.ch](http://www.minarette.ch) – Website des Initiativkomitees

[www.religionenschweiz.ch](http://www.religionenschweiz.ch) – Projekt des religionswissenschaftlichen Seminars der Universität Luzern

[www.sevillaonline.es](http://www.sevillaonline.es) – Tourismus-Website der Stadt Sevilla

[www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,528908,00.html](http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,528908,00.html) – Bericht über Zeitkapseln in Kirchtürmen

[www.kath.ch/pdf/kipa\\_20070502113033.pdf](http://www.kath.ch/pdf/kipa_20070502113033.pdf) - Agenturbericht zur Position des Staatsrechtsprofessors Jörg Paul Müller

## WissensWert Religionen

Der Verein „Lernprojekt Religionen in der Welt“ (ab Herbst 2009: WissensWert Religionen) wurde 2005 in Fribourg (CH) von ReligionswissenschaftlerInnen mit dem Ziel gegründet, in der Öffentlichkeit das Wissen über Religionen und religiöse Bewegungen zu erweitern und zu vertiefen. Dies geschieht aus einem religionswissenschaftlichen Standpunkt.

Religionswissenschaftliche Ausrichtung meint eine standortneutrale und von weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen unabhängige Annäherung an die Thematik Religion.

Religionswissenschaftliches Arbeiten heisst, eine Religion oder religiöse Gemeinschaft empirisch und historisch-wissenschaftlich zu erforschen. WissensWert Religionen will so gewonnene Erkenntnisse vermitteln und gesellschaftlich nutzbar machen, d. h. ein friedliches und tolerantes Zusammenleben der verschiedenen Religionen fördern und gegenseitiges Verstehen und Respektieren ermöglichen. Dies soll erreicht werden durch Projekte an öffentlichen und privaten Schulen, Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte oder Pflegefachpersonen, Referate, Workshops und Diskussionsforen zu ausgewählten Themen, Publikationen, Beratung und Information von Institutionen, Bild- und Textmaterialien und vieles mehr.

Schwerpunkte der Arbeit bilden eine fundierte Informationsarbeit und das Angebot einer Anlaufstelle für alle Menschen, die Fragen zu Religionen oder religiösen Bewegungen haben. Bei praktischen Fragen und in der Öffentlichkeit nimmt der Verein WissensWert Religionen aufgrund seines Profils eine standortneutrale Rolle ein.

WissensWert Religionen  
3000 Bern  
info@wissenswertreligionen.ch  
PC 60-693663-4

## Über die Autorinnen

### Nina Frei

Nina Frei, geboren 1980, hat den Bachelor in Religionswissenschaft und Umweltwissenschaften abgeschlossen und besucht nun das Masterprogramm "Religion und Gesellschaft" in Fribourg. Sie befasst sich mit dem Verhältnis von Religion und Politik in Europa und Südostasien.



### Karin Hitz

Karin Hitz, geboren 1980, studiert Gesellschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Religionswissenschaft, Menschenrechte und Demokratie und Umweltwissenschaften an der Universität Fribourg. Sie forscht über muslimische Minderheiten, mit einem Schwerpunkt auf alevitischen Gemeinden in Deutschland.



### Ann-Katrin Gässlein

Ann-Katrin Gässlein, geboren 1981, hat ihr Studium der Religions-, Islamwissenschaft und Kommunikationswissenschaft an den Universitäten Fribourg und Bern abgeschlossen. Sie arbeitet als Redaktorin für die katholische Zeitschrift "forumkirche" und engagiert sich im interreligiösen Dialog.

